



Ihre Ansprüche bei Entsendung auf Baustellen in Deutschland

Informationen für entsandte
Arbeitnehmer

Sie sind ein gewerblicher Arbeitnehmer, der von einem Bauunternehmen mit Sitz im Ausland auf Baustellen in Deutschland entsandt wird? Dann haben Sie als Arbeitnehmer Anspruch auf die deutschen Mindestarbeitsbedingungen. Dazu zählen Urlaub, Urlaubsvergütung und Zahlung des Mindestlohns. Was dies für **Sie** bedeutet, erklären wir Ihnen hier:

Urlaubsverfahren

Für die deutsche Bauwirtschaft gibt es ein spezielles Urlaubsverfahren, an dem alle Bau-Arbeitgeber teilnehmen müssen. Die tariflichen Urlaubsregelungen gelten einheitlich für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Deswegen sind auch alle ausländischen Baubetriebe verpflichtet, an diesem Verfahren teilzunehmen, wenn sie Arbeitnehmer auf Baustellen in Deutschland entsenden.

Ihr Arbeitgeber ist außerdem verpflichtet, Ihnen den **aktuellen Mindestlohn in der deutschen Baubranche** zu zahlen. Die Höhe der aktuellen Mindestlöhne finden Sie auf unserer Internetseite soka-bau.de/Europa.



SOKA-BAU

SOKA-BAU wurde von den drei Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft gegründet und führt in deren Auftrag das Urlaubsverfahren durch. SOKA-BAU besteht aus der Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes (ZVK).

Und so funktioniert das Urlaubsverfahren:

Ihr Arbeitgeber meldet sich bei uns an und zahlt monatlich Geld für Ihre Urlaubsvergütung ein. Wenn Sie Urlaub nehmen, zahlt Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Urlaubsvergütung. Wir erstatten Ihrem Arbeitgeber die gezahlte Urlaubsvergütung. Damit wird Ihr Urlaubsanspruch auch dann gesichert, wenn Sie Ihren Arbeitgeber wechseln. Sie nehmen den Anspruch einfach mit.

Wir schicken Ihrem Arbeitgeber nach der Anmeldung ein Arbeitnehmer-Informationsschreiben mit Ihrer persönlichen **Arbeitnehmer-Nummer**. Diese brauchen Sie immer, wenn Sie mit uns in Kontakt treten. Lassen Sie sich daher diesen Brief unbedingt von Ihrem Arbeitgeber aushändigen.



Das sind Ihre Ansprüche als gewerblicher Bauarbeitnehmer in Deutschland:

A Urlaub

1. Urlaubsdauer

Wie viele Urlaubstage Sie mindestens nehmen können, hängt von Ihren Beschäftigungstagen in Deutschland ab. Nach jeweils zwölf Beschäftigungstagen entsteht Ihr Anspruch auf einen Urlaubstag. Im Jahr sind das insgesamt **30 Urlaubstage**.

BEISPIEL: Beschäftigung vom 01.04. bis zum 23.06. = 84 Tage
Geteilt durch 12 = 7 Urlaubstage

2. Urlaubsvergütung

Nehmen Sie Urlaub während Ihrer Beschäftigung in Deutschland, zahlt Ihr Arbeitgeber Ihnen eine Urlaubsvergütung. Die Höhe der Mindesturlaubsvergütung richtet sich nach dem Bruttolohn, den Sie bis zum Urlaubsbeginn verdient haben. Den aktuellen Satz finden Sie auf unserer Internetseite unter soka-bau.de/Europa.

B Abgeltung

1. Voraussetzungen der Abgeltung

Sie haben während Ihrer Beschäftigung in Deutschland keinen oder nur einen Teil Ihres Urlaubs genommen? Dann zahlen wir Ihnen Ihre (Rest-)Urlaubsansprüche aus, wenn:

- Sie seit mehr als drei Monaten nicht mehr auf einer deutschen Baustelle arbeiten und Sie nicht arbeitslos sind **oder**

- Sie nicht mehr in der Baubranche, sondern in einer anderen Branche arbeiten **oder**
- Sie jetzt Angestellter oder Auszubildender sind.

Sie sind aktuell arbeitslos? Dann können Sie keine Abgeltung beantragen, da Sie noch ins Baugewerbe zurückkehren könnten. Wenn Sie wieder im Baugewerbe arbeiten, übernimmt Ihr neuer Arbeitgeber Ihre angesparten Urlaubsansprüche des aktuellen Jahres und des Vorjahres.

2. Antrag auf Abgeltung

Anträge für die Abgeltung finden Sie auf unserer Internetseite soka-bau.de/Europa.

3. Finanziertes Anspruchs

Wir können Ihnen die Abgeltung nur in der Höhe auszahlen, in der Ihr Arbeitgeber Beiträge gezahlt hat.

4. Steuer- und Sozialversicherungspflicht

Wir ziehen von Ihrer Abgeltung den Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie einen pauschalierten Steueranteil ab. Wir überweisen den Steueranteil direkt an das Finanzamt.



Entschädigung

1. Verfall von Urlaubsansprüchen

Die Urlaubsansprüche und Urlaubsabgeltungsansprüche verfallen am Ende des Kalenderjahres, das auf das Jahr der Entstehung dieser Ansprüche folgt.

BEISPIEL: Der Urlaubsanspruch aus dem Jahr 2017 verfällt zum **31.12.2018**.

2. Entschädigung für verfallene Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsansprüche

Sind Ihre Urlaubsansprüche verfallen, können Sie bei uns eine Entschädigung beantragen. Sie hat die gleiche Höhe wie die verfallene Urlaubsvergütung.

3. Antrag auf Entschädigung

Bitte stellen Sie Ihren Antrag **nur** im zweiten Jahr nach Entstehen des Urlaubsanspruchs. Wir können einen zu früh gestellten Antrag nicht bearbeiten. Sie müssen Ihren Antrag dann noch einmal stellen. Anträge für die Entschädigung finden Sie auf unserer Internetseite *soka-bau.de/Europa*.

BEISPIEL: Eine Entschädigung für verfallene Urlaubsansprüche aus 2016 kann nur vom **01.01.2018 bis zum 31.12.2018** beantragt werden.

4. Finanziertes Anspruchs

Wir können Ihnen die Entschädigung nur in der Höhe auszahlen, in der Ihr Arbeitgeber Beiträge gezahlt hat.

5. Steuerpflicht

Wir ziehen von Ihrer Entschädigung einen pauschalieren Steueranteil ab. Wir überweisen den Steueranteil direkt an das Finanzamt.

D Kontoauszug

Sie möchten über Ihre aktuellen Urlaubsansprüche informiert werden? Wir schicken Ihnen einmal jährlich einen Arbeitnehmerkontoauszug. Darin finden Sie alle von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten Daten.



**Haben Sie noch Fragen?
Sie erreichen uns, auch in Ihrer Muttersprache, unter:**

Belgien

+49 611 707-4054

Bosnien-Herzegowina

+49 611 707-4056

Bulgarien

+49 611 707-4056

Dänemark

+49 611 707-4054

Estland

+49 611 707-4052

Frankreich

+49 611 707-4054

Griechenland

+49 611 707-4052

Großbritannien

+49 611 707-4054

Irland

+49 611 707-4054

Italien

+49 611 707-4051

Kroatien

+49 611 707-4056

Lettland

+49 611 707-4052

Liechtenstein

+49 611 707-4054

Litauen

+49 611 707-4052

Luxemburg

+49 611 707-4054

Mazedonien

+49 611 707-4056

Montenegro

+49 611 707-4056

Niederlande

+49 611 707-4054

Österreich

+49 611 707-4054

Polen

+49 611 707-4053

Portugal

+49 611 707-4052

Rumänien

+49 611 707-4058

Russland

+49 611 707-4056

Schweiz

+49 611 707-4054

Serbien

+49 611 707-4056

Slowakei

+49 611 707-4052

Slowenien

+49 611 707-4056

Spanien

+49 611 707-4052

Tschechien

+49 611 707-4052

Türkei

+49 611 707-4052

Ukraine

+49 611 707-4056

Ungarn

+49 611 707-4059

Sonstige Länder

+49 611 707-4052

Hausanschrift

SOKA-BAU
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
der Bauwirtschaft (ULAK)
Hauptabteilung Europa
Wettinerstraße 7
65189 Wiesbaden
DEUTSCHLAND

Postanschrift

SOKA-BAU
Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
der Bauwirtschaft (ULAK)
Hauptabteilung Europa
Postfach 5711
65047 Wiesbaden
DEUTSCHLAND

Fax: + 49 611 707-4555
europaabteilung@soka-bau.de
soka-bau.de/Europa

